



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0034-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BKA-920.196/0006-III/1/2016 vom 2. November 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und
Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz,
das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das
Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-
Personalvertretungsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz und das
Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz geändert sowie ein
Bundesgesetz zur Änderung der Personalstellenverordnung und ein
Umsetzungsg-RL 2014/54/EU erlassen werden (2. Dienstrechts-Novelle
2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 11. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. November 2016 unter der Geschäftszahl BKA-920.196/0006-III/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz und das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Änderung der Personalstellenverordnung und ein Umsetzungsg-RL 2014/54/EU erlassen werden (2. Dienstrechts-Novelle 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) folgendes angemerkt:

- Es wird hinsichtlich der Frage der Vollständigkeit der finanziellen Auswirkungen angeregt zu klären, ob durch die Änderung des § 90d Abs. 4a VBG (Schaffung einer Möglichkeit zur Einstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe für Lehrer/innen) Mehraufwendungen für den Bund entstehen werden. Sollte dies der Fall sein, wären diese Auswirkungen inklusive Bedeckung darzustellen. Sollte dies nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein, wäre eine diesbezügliche Klarstellung im Text aufzunehmen. Auch wenn der betroffene Personenkreis in Relation zur jeweiligen Gesamtlehrerpopulation als von eher untergeordnetem Umfang eingeschätzt werden kann, sollte eine diesbezügliche Erläuterung in die WFA aufgenommen werden.
- Darüber hinaus wird festgehalten, dass die finanziellen Auswirkungen der Urlaubersatzleistung (§ 13e Abs. 2 GehG) nur insgesamt und nicht je UG dargestellt sind. Eine Darstellung je UG wäre jedoch wünschenswert.

Das Bundeskanzleramt wird ersucht, die **WFA** entsprechend der Stellungnahme **anzupassen** und dem Bundesministerium für Finanzen **ehestmöglich zu übermitteln**.

11.11.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)